

Teltower Kreisblatt.

Erscheint jeden Sonntag früh und ist in Charlottenburg zu beziehen durch die Expedition, Kirchstraße 26, auswärts durch alle Post-Anstalten und die J. C. Huber'sche Verlagsbuchhandlung in Berlin.



Abonn. pro Quartal 8½ Sgr. — Inserate, die der Expedition in Charlottenburg bis Donnerstag Nachmittag 4 Uhr einzusenden sind, werden mit 1 Sgr. pro dreispaltene Petitzelle berechnet.

Redigirt von Dr. Andreas Sommer.

No. 29.

Charlottenburg, den 17. Januar

1857.

Für das Teltower Kreisblatt ist die Haupt-Expedition in Charlottenburg, Kirchstraße 26. Inserate werden außerdem angenommen: in R.-Wusterhausen beim Kaufm. Hrn. Scheder, in Köpenick beim Kaufm. Hrn. Liese, in Mittenwalde beim Kaufm. Hrn. Flewe, in Zossen beim Kaufm. Hrn. Mobilung, in Teltow beim Kaufm. Hrn. Pickenbach.

Bekanntmachung.

Die Orts-Vorsteher des Kreises benachrichtige ich hierdurch, daß Ihnen in diesen Tagen ein Exemplar der festgesetzten Klassen- und Kriegssteuer-Rolle pro 1857 zugehen wird, mit der Anweisung, dasselbe demnächst sofort dem Orts-Verwalter Behufs Anlegung der Hebeliste zuzustellen und diesen zu veranlassen, darnach die festgestellten Klassen- und Kriegssteuer-Beträge einzuhoben und in den feststehenden Terminen an die Kreis-Kasse abzuführen. Sodann ist in den einzelnen Gemeinden schnelligst auf ortsübliche Weise bekannt zu machen, daß die Steuer-Rolle in den nächsten vierzehn Tagen bei dem Orts-Erheber von den Steuerpflichtigen eingesehen werden könne, und daß die Klassensteuer, gemäß der Bestimmung im §. 13 des Gesetzes vom 1. Mai 1853, bei Vermeidung der Execution, in den ersten acht Tagen des Monats im Voraus zu entrichten ist. Ich mache hierbei wiederholt darauf aufmerksam, daß diejenigen Orts-Erheber, welche die vorgeschriebene Hebeliste gar nicht oder nicht vollständig führen, in eine Ordnungsstrafe von Einem Thaler verfallen und diese unumkehrlich eingezogen werden wird. Teltow, den 10. Januar 1857.

Der Landrath.

In Vertretung (gez.) Hesselbarth,
Regierungs-Assessor.

An die Magistrate excl. Charlottenburg und Orts-Vorsteher des Kreises.

Bekanntmachung.

Auf den mir in Betreff der Einrichtung des Schornsteinfeger-Wesens erstatteten Berichten habe ich ersehen, daß mehrere Ortsvorstände in Gemäßheit der Amtsblatts-Verordnung vom 3. Februar 1824 mit Schornsteinfegermeistern Verträge geschlossen haben, wodurch denselben das Lehren der Schornsteine in den betreffenden Ortschaften ausschließlich übertragen und die Ausübung des Gewerbebetriebes anderer Meister an diesen Orten thatsächlich verhindert worden ist. — Derartige, durch das Regulativ vom 3. Februar 1824 begründete Zustände sogenannter factisch bestehender Orts-Lehrbezirke sind mit der neuern Gesetzgebung nicht ferner in Einklang zu bringen; vielmehr ist nach Lage der letztern nur die Einrichtung von örtlich abgegrenzten Lehrbezirken im Sinne des §. 56 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, welche von der Königl. Regierung ausdrücklich anerkannt sein muß, oder völlige Freigebung des Verkehrs zulässig.

Indem ich die sämmtlichen Magistrate und Ortsvorstände des Kreises hierauf aufmerksam mache, fordere ich sie auf, für die Zukunft auf derartige Verträge nicht einzugehen, da sie sonst ihre Gemeinden den von ihnen angenommenen Schornsteinfegermeistern gegenüber einer Gewährleistung für die Ausfälle aussetzen, welche durch den etwaigen Abgang eines Theils der an diese Verträge nicht gebundenen Hausbesitzer entstehen würden.

Sollten einzelne der Magistrate und Orts-Vorstände des Kreises für ihre Gemeindebezirke die Einrichtung von Zwangs-Lehrbezirken für wünschenswerth und zweckmäßig erachten, so bleibt es denselben überlassen, die Einholung der Genehmigung hierzu Seitens der Königl. Regierung bei mir in Antrag zu bringen. In diesem Falle wollen dieselben zunächst einen Gemeindebeschluß hierüber herbeiführen und diesen mir mittelst Bericht, in welchem die Zahl der Häuser und Rauchfänge, die Höhe der Lehrtaxe, sowie der Namen und Wohnort des Lehrmeisters, welcher von der Gemeinde gewünscht wird, angegeben sein muß, einreichen. Teltow, den 6. Januar 1857.

Der Landrath.

In Vertretung (gez.) Hesselbarth,
Regierungs-Assessor.

An sämmtliche Magistrate und Orts-Vorstände des Kreises.

Ende gut, Alles gut.

„Wenn's Ende gut, ist Alles gut“,
Beschwichtigt jede Klage;
D'rum halte aufrecht deinen Muth
Auch bei dem trübsten Tage!

Es kann aufstrahlen all sein Licht
Noch in der letzten Stunde,
Und, bist du eigensinnig nicht,
Dir heilen jede Wunde.

Du siehst die Sonne untergeh'n
In ihrem schönsten Kleide,
Und wie verkläret vor dir steh'n
Wald, Wiese, Feld und Heide.

Ihr letzter Strahl fällt weit zurück
Auf die durchschritt'nen Auen
Und läßt allüberall nur Mitleid
Auf ihnen dich erschauen.

Und du erkennst, daß alles Leid
In diesem Erdenhale
Nur Weg ist zu der Seligkeit
Im weiten Himmelsaale.

Und nichts, nichts fürchtest du dann mehr,
Der Tod selbst ist willkommen:
Er trägt dich durch das Sternenmeer
Zur Heimath aller Frommen.